

Ein Testament für die Tiere

Tieren helfen – über das eigene Leben hinaus



Ausführliche Informationen
auch unter www.tierrechte.de

 **Menschen für Tierrechte**
Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V.



Ein Testament für die Tiere

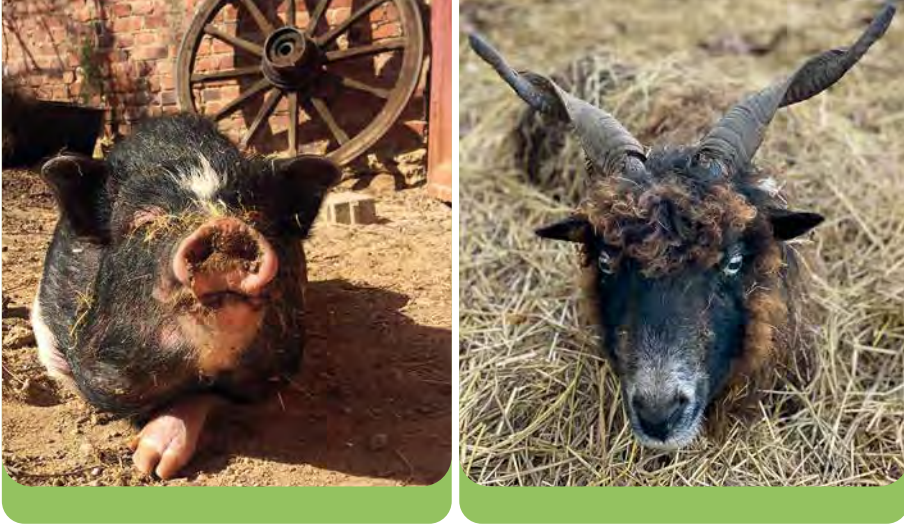
Tieren helfen – über das eigene Leben hinaus

Das Ende des eigenen Lebens und alles, was damit zusammenhängt, ist für viele ein Tabuthema, so auch das Abfassen eines Testaments. Denn sich mit seinem „letzten Willen“ zu beschäftigen, bedeutet auch, sich mit seinem Abschied von Menschen und Tieren auseinanderzusetzen. Dennoch ist es ein wichtiges Thema, wenn man selbst entscheiden will, was mit dem Nachlass geschehen und ob er z. B. zum Wohle der Tiere verwendet werden soll. Denn das Engagement für die Rechte der Tiere ist ohne die Unterstützung wohlwollender Förderer zu Lebzeiten und darüber hinaus nicht möglich.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen aufzeigen, was Sie beachten sollten, damit Ihr letzter Wille erfüllt wird. Sie finden hier außerdem Mustertexte sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Über 60 Prozent der Deutschen machen kein Testament, weil sie nicht gerne an den eigenen Tod denken und die unangenehme Aufgabe auf später verschieben. Wenn aber kein Testament vorliegt, tritt nach dem Ableben eines Menschen automatisch die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Diese führt häufig zu unerwünschten Ergebnissen. Nach der gesetzlichen Erbfolge fällt das Vermögen zuerst den direkten Nachkommen und dem Ehegatten zu. Falls diese nicht vorhanden sind, erben die weiteren Verwandten in der gesetzlich festgelegten Reihenfolge. Wenn keine Angehörigen mehr leben, erbt der Staat. Aber die gesetzliche Erbfolge ist nur ein Vorschlag des Gesetzgebers. Wer sein Testament rechtzeitig verfasst, kann seine Erben frei aussuchen und selbst entscheiden, was er Kindern, Ehepartnern, Verwandten, Freunden und gemeinnützigen Organisationen hinterlassen möchte.

Tieren helfen – über das eigene Leben hinaus	3
Ihr Vermächtnis zum Wohl der Tiere und für eine lebenswerte Zukunft	8
Fragen und Antworten	10
Mustertexte	16
Zu guter Letzt	19



Bestimmte gesetzliche Erben können jedoch nicht vollständig durch eine letztwillige Verfügung von der Erbschaft ausgeschlossen werden. Abkömmlinge des Erblassers, Eltern sowie der Ehegatte des Erblassers, die als gesetzliche Erben geerbt hätten, erhalten den Pflichtteil.

Tiere können nicht erben – gemeinnützige Organisationen schon

Als Erben kommen natürliche oder juristische Personen beziehungsweise rechtsfähige Körperschaften, wie Institutionen und gemeinnützige Organisationen, in Betracht. Tiere sind nach deutschem Recht nicht erbberechtigt.

Wenn Sie die Tiere bedenken wollen, so können Sie zum Beispiel die Arbeit des Bundesverbandes Menschen für Tierrechte unterstützen, indem Sie ihn als Erben, Miterben oder Vermächtnisnehmer einsetzen und so ihr Vermögen oder einen Teil davon dem Verband mittels letztwilliger Verfügung zuwenden. Die Höhe der Zuwendung ist nicht entscheidend. Auch mit kleinen Beträgen kann viel Gutes getan werden! Zusätzlich können Sie an einen oder mehrere Bedachte Auflagen erteilen. Inhalt einer Auflage kann z.B. die Bestimmung sein, dass der Erbe oder Vermächtnisnehmer Ihr Haustier betreuen soll. Oder Sie können die Erben dazu verpflichten, Ihr Tier in liebevolle Hände zu geben und die Kosten aus dem Nachlass zu bestreiten.

Erbe oder Vermächtnis?

Während der Erbe als Rechtsnachfolger des Erblassers mit dem Vermögen auch alle bestehenden Verpflichtungen wie z. B. Schulden annimmt, hat der Vermächtnisnehmer nur wenige Verpflichtungen. Insofern ist es einfacher, einen Verein wie den Bundesverband Menschen für Tierrechte als Vermächtnisnehmer einzusetzen. Der Bundesverband hat dann gegenüber dem Erben den gesetzlichen Anspruch auf das ihm zugedachte Vermächtnis. Wenn Sie bestimmte Personen zu Ihren Erben erklärt haben, können Sie über Vermächtnisse auch weiteren Personen oder Organisationen testamentarisch Vermögen zuwenden. Solche Vermögenszuwendungen können z.B. Sparguthaben, Wertpapierdepots, Immobilien, Wertgegenstände oder Lebensversicherungen sein.

Erbschaftsteuer entfällt

Wenn Sie eine gemeinnützige und besonders förderungswürdige Organisation in Ihrem Testament einsetzen, hat dies einen großen Vorteil. Weil Organisationen wie der Bundesverband keine Erbschafts- oder Schenkungssteuern zahlen müssen, kommt Ihr Vermögen zu 100 Prozent den Tieren zugute. Wenn Ihnen bestimmte Themen, wie die Abschaffung von Tierversuchen, Tiertransporten, der sogenannten Nutztierhaltung oder die Patenschaft für ein bestimmtes Tier, besonders am Herzen liegen, haben Sie zudem die Möglichkeit festzulegen, welche Projekte Sie besonders fördern möchten. Ob zweckgebunden oder nicht – Sie können sich in jedem Fall darauf verlassen, dass Ihr Erbe oder Ihr Vermächtnis im Sinne der Tiere verwendet wird.

Testamentsformen

Es gibt unterschiedliche Formen von Testamenten. Da ist zunächst das eigenhändige Testament. Dieses muss zwingend eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Zum anderen gibt es das notarielle Testament, welches vom Notar beurkundet wird. Beide Testamentsformen sind gleichwertig.



Das notarielle Testament bietet den Vorteil, dass der Notar bei der Erstellung über die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten berät und sich von der Testierfähigkeit des Erblassers, d. h. seiner Fähigkeit ein Testament zu errichten, überzeugt. So lässt sich sicherstellen, dass das Ergebnis den Vorstellungen des Testamentsverfassers entspricht und wirksam ist. Das gleiche Ergebnis lässt sich aber auch erzielen, wenn Sie ein eigenhändiges Testament verfassen und der Inhalt mit einem erbrechtlich-kundigen Rechtsanwalt abgestimmt wird. Soll die Testierfähigkeit festgehalten werden, so kann Ihr Arzt Ihnen ein entsprechendes Attest zeitnah zur Testamentserrichtung ausstellen, welches Sie dem Testament beilegen.

Ein notarielles Testament wird stets in amtliche Verwahrung gegeben, ein privatschriftliches Testament kann beim Amtsgericht hinterlegt werden.

Unbedingt zu beachten ist, dass die Rücknahme eines notariellen Testaments aus der amtlichen Verwahrung als Widerruf gilt und das Testament damit unwirksam wird.

Private Testamente bleiben auch nach der Rücknahme wirksam, wenn sie nicht ausdrücklich vom Erblasser widerrufen oder vernichtet werden.

Lassen Sie sich rechtzeitig beraten

Damit eine testamentarische Zuwendung rechtlich eindeutig ist und ihrer Bestimmung zukommt, raten wir zu einer einwandfreien Abfassung des Testaments. Schon kleine Formfehler wie ein unleserliches Datum oder eine fehlende Unterschrift können das Testament unwirksam oder anfechtbar machen. Deswegen ist es wichtig, sich rechtzeitig darüber zu informieren und sich beraten zu lassen.



Ihr Vermächtnis zum Wohl der Tiere und für eine lebenswerte Zukunft

Was Ihnen zu Lebzeiten wichtig war, wirkt durch ein Vermächtnis weit über Ihr Leben hinaus. Erbschaften und Vermächtnisse haben dem Bundesverband schon mehrfach ermöglicht, den Tieren wirkungsvoll zu helfen. So können wir Kampagnen und Projekte zum Ausstieg aus dem Tierversuch, für die Förderung tierversuchsfreier Methoden oder für eine humane Ausbildung ohne Tiereinsatz durchführen. Um die tierquälerische „Nutztierhaltung“ zu beenden, setzen wir uns für eine Agrar- und Ernährungswende weg von der tierquälerischen und klimaschädlichen „Nutztierhaltung“ ein. Mit unserem Projekt „Ausstieg aus der Tierhaltung“ helfen wir beispielsweise Landwirten und Landwirtinnen aus der Tierhaltung auszusteigen und stattdessen u. a. Eiweißpflanzen, Gemüse oder Pilze anzubauen. Außerdem können wir mit Ihrer Hilfe – oft kostenintensive – gerichtliche Verfahren gegen Tierquälerei oder zur Einforderung von Tierrechten führen, Gutachten in Auftrag geben oder die Einführung tierschutzkonformer Stadttaubenkonzepte vorantreiben. Dabei suchen wir bewusst den Schulterschluss mit anderen Organisationen, um die Kräfte zu bündeln.

Um Tieren direkt zu helfen, haben wir Schimpansen aus dem Zirkus und Ponys aus Tierversuchen befreit. Wir unterstützen Lebenshöfe, die ausgediente „Milchkühe“, Schweine, Hühner und andere Tiere vor dem Schlachthof bewahren und ihnen noch ein schönes Leben ermöglichen. Unser langfristiges Ziel, die grundsätzliche Veränderung des Mensch-Tier-Verhältnisses, werden wir (leider) nicht kurzfristig erreichen können. Doch die multiplen Krisen zeigen uns überdeutlich, dass wir diesen Systemwechsel dringend brauchen. Keine Frage, es wird nicht einfach, dies gegen Widerstände und Lobbyinteressen durchzusetzen.

Die gute Nachricht ist: Je dramatischer die Krise, desto größer die Chance für den systematischen Wandel. Das eröffnet Chancen für Tiere, Natur, Klima und uns Menschen. Diese werden wir nutzen.

Wir danken Ihnen, dass Sie uns dabei unterstützen.

Ihr Team von Menschen für Tierrechte

Fragen und Antworten

Wen kann ich als Erben einsetzen?

Sie können nur natürliche oder juristische Personen wie Vereine oder Stiftungen beziehungsweise rechtsfähige Körperschaften, wie Institutionen oder gemeinnützige Organisationen, als Erben oder Vermächtnisnehmer einsetzen. Die Stellung des Erben bedeutet, dass er (eventuell mit Miterben) vermögensrechtlich Ihr Rechtsnachfolger wird. Er erbt sowohl Ihr Vermögen als auch Ihre Schulden. Er muss also alle Schulden tilgen, Beerdigungskosten tragen sowie Vermächtnisse erfüllen, selbst wenn der größte Teil des Nachlasses dadurch aufgebraucht wird.

Um Verwechslungen auszuschließen, sollten Sie immer den vollständigen und korrekten Namen und die Anschrift des Erben oder Vermächtnisnehmers angeben. Verwenden Sie bitte für Erbeinsetzungen immer das Wort „erben“ oder „vererben“. Das Wort „vermachen“ sollte nur im Hinblick auf Vermächtnisse verwendet werden.

Was kann ich vererben?

Grundsätzlich geht Ihr Vermögen als Ganzes auf den oder die Erben über. Sie können aber durch eine sogenannte Teilungsanordnung die Aufteilung der Vermögensgegenstände unter den Miterben vornehmen und so z. B. bestimmen, wer von den Erben das Barvermögen, die Bankguthaben, die Wertgegenstände wie Schmuck, Autos, Möbel erhält oder wem bebaute und unbebaute Grundstücke, Eigentumswohnungen und Wertpapierdepots zukommen sollen. Auch die eigene Bezugsberechtigung einer Lebensversicherung kann vererbt werden. Um einen späteren Streit zwischen den Erben zu vermeiden, ist es empfehlenswert, die genaue Nummer von Lebensversicherungen, Sparbüchern, Aktiendepots, beziehungsweise die exakte Bezeichnung der Grundstücke, Immobilien, Schmuckstücke etc. anzugeben.



Was ist ein öffentliches oder notarielles Testament?

Das öffentliche oder notarielle Testament wird von einem Notar beurkundet – entweder durch mündliche Erklärung des letzten Willens und notarieller Niederschrift oder nach Übergabe einer offenen oder verschlossenen Schrift. Der Erblasser erklärt in der notariellen Urkunde seinen letzten Willen. Beim notariellen Testament ist kein Erbschein nötig. Die Notarkosten richten sich nach dem Wert des Vermögens, welches hinterlassen werden soll und werden nach der Kostenordnung berechnet. Neben den Notargebühren fallen auch Kosten für die Hinterlegung des Testamentes an.

Falls Sie mehrere Testamente geschrieben haben, gilt immer das, welches Sie zuletzt verfasst haben.

Falls abzusehen ist, dass aufgrund Ihres Alters oder wegen Streitigkeiten in Ihrer Familie nach Ihrem Tode ein Streit über Ihren geistigen Zustand bei der Abfassung des Testamentes entstehen könnte, ist ein notarielles Testament zweckmäßig. Der Notar wird dann bei Erstellung des Testamentes ausdrücklich aufnehmen, dass er sich von Ihrer Testierfähigkeit überzeugt hat.



Was ist ein eigenhändiges Testament?

Das eigenhändige Testament wird komplett per Hand geschrieben. Es muss unterschrieben werden und sollte Ort und Datum der Testamentsabfassung enthalten. Wenn Sie das Testament nicht von Anfang bis zum Schluss eigenhändig schreiben können, müssen Sie es notariell beurkunden lassen. Erklärungen oder Ergänzungen, die nach der Unterschrift stehen, müssen zusätzlich unterschrieben werden, damit sie wirksam sind. Grundsätzlich ist aber von Zusätzen nach der Unterschrift strikt abzuraten.

Bei diesem Testament fallen keine Kosten an, sofern Sie sich nicht anwaltlich beraten lassen. Nehmen Sie rechtliche Hilfe in Anspruch, so können Sie mit dem Anwalt eine Honorarvereinbarung treffen und so Einfluss auf die Kosten nehmen.

Ein handschriftliches Testament sollte gut aufbewahrt oder besser beim Amtsgericht (Nachlassgericht) hinterlegt werden. Das Gericht verwahrt es gegen eine geringe Gebühr sicher auf und sorgt dafür, dass es automatisch nach dem Tode eröffnet wird. Der eingesetzte Erbe muss für den Nachweis seiner Erbenstellung einen kostenpflichtigen Erbschein beantragen.

Wie ändere ich mein Testament?

Sie sollten sich von Zeit zu Zeit Gedanken machen, ob Ihr Testament noch Ihrem Willen entspricht. Falls sich etwas geändert hat, sollten Sie es nicht korrigieren, sondern neu schreiben. Die Urschrift des früheren Testaments sowie etwa vorhandene Kopien oder Abschriften sollten endgültig vernichtet werden.

Private Testamente bleiben auch nach der Rücknahme wirksam, wenn sie nicht ausdrücklich vom Erblasser widerrufen oder vernichtet werden.

Überprüfen Sie, ob Sie durch ein bereits bestehendes gemeinschaftliches Testament mit Ihrem Ehegatten oder durch einen Erbvertrag so gebunden sind, so dass ein neues Testament möglicherweise unwirksam wäre. Gegebenenfalls muss eine frühere Verfügung widerrufen werden. Da hierbei streng die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden müssen, ist es ratsam, dass Sie sich in einem solchen Fall rechtlich beraten lassen.

Was ist der „Pflichtteil?“

Das Pflichtteilsrecht sichert den Begünstigten zwingend eine Mindestbeteiligung am Nachlass, wenn der Erblasser sie von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen hat. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils und ist ein reiner Geldanspruch.

Pflichtteilsberechtigt sind der Ehegatte beziehungsweise eingetragene Lebenspartner des Erblassers sowie seine Abkömmlinge (Kinder, Enkel). Stirbt der Erblasser ohne Abkömmlinge, sind seine Eltern pflichtteilsberechtigt. Wer pflichtteilsberechtigt ist, wird vom Gesetz abschließend bestimmt. Entzogen werden kann der Pflichtteil nur aus schwerwiegenden gesetzlich festgelegten Gründen.

Wie Sorge ich für mein Haustier vor?

Tiere gehen automatisch in das Eigentum der Erben über. Um die Versorgung Ihres Tieres zu gewährleisten, können Sie die Betreuung in Ihrem Testament festhalten. Zudem ist es ratsam, dem Erben, der Ihr Haustier pflegen soll, eine Vollmacht zu erteilen, mit der er über Ihr Konto verfügen kann. Der Begünstigte kann dann sofort nach Ihrem Ableben die notwendigen Auslagen bestreiten, ohne dass oft langwierige Erbscheinverfahren abwarten zu müssen. Die Vordrucke einer Vollmacht für den Todesfall sind bei den meisten Banken erhältlich. Es gibt auch eine Vollmacht über den Tod hinaus, die schon zu Lebzeiten gilt.



Was ist ein Testamentsvollstrecker?

Besonders bei geschäftlich unerfahrenen, überforderten oder zerstrittenen Erben kann die Aufteilung eines Vermögens langwierig und kompliziert sein (Verkauf von Grundstücken, Inventarschätzung, Erstellung eines Nachlassverzeichnisses, Nachlassverkauf, Regelung der Grabpflege etc.). Um die Verfügungen des Erblassers umzusetzen und um Streit zu vermeiden, können Sie im Testament eine Testamentsvollstreckung bestimmen. Grundsätzlich kann jeder zum Testamentsvollstrecker ernannt werden, der geschäftsfähig ist. Es kann sich hierbei um einen Verwandten, einen Miterben, den Ehepartner oder um einen Rechtsanwalt handeln. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass die Person Jurist ist. Der Vollstrecker übernimmt das Erbe, regelt die Nachlassverbindlichkeiten und die Erbschaftsauseinandersetzung. Da dies rechtlich anspruchsvoll und schwierig sein kann, empfiehlt es sich genau zu überlegen, wer für dieses Amt in Frage kommt. Der Testamentsvollstrecker erhält eine Vergütung von zwei bis vier Prozent vom Nachlasswert.



Formal korrekte Mustertexte für die verschiedenen Testamentsformen

Hier finden Sie einige Mustertexte, die Ihnen bei der Abfassung Ihres Testamentes helfen sollen. Wenn Sie den Bundesverband Menschen für Tierrechte bedenken möchten, empfiehlt es sich, seinen vollständigen Namen und die Adresse anzugeben:

Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V.,
Severinusstr. 52, 53909 Zülpich

Sie können den Bundesverband auf die folgenden Weisen in Ihrem Testament bedenken. Das Testament muss komplett per Hand geschrieben oder vor einem Notar erstellt werden.

1. Miterbeneinsetzung

Ich, Ingeborg Meier, geb. Hauptmann, geboren am 06.11.1935, wohnhaft Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, verfüge Folgendes: Meine Tochter Andrea, mein Sohn Markus und „Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V.“ erben zu gleichen Teilen.

Andrea erhält mein Reihenhaus, Markus meine Ferienwohnung und der Bundesverband Menschen für Tierrechte bekommt mein Wertpapierdepot bei der Deutschen Bank in Aachen.

Mein Enkel Florian Hahmann, geboren am 03.05.1985, wohnhaft in Hamburg, soll mein Wohnmobil erhalten.

Mein Patenkind Kornelia Müller, geboren am 05.06.1990, wohnhaft in Wiesbaden, soll meine goldene Uhr erhalten.

Als Testamentsvollstrecker bestimme ich Rechtsanwalt Mustermann in Aachen.

Musterstadt, den 4. Oktober 2022

Ingeborg Meier

2. Alleinerbe

Hiermit erkläre ich, Ingeborg Meier, wohnhaft Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, Folgendes für den Fall meines Todes:

Zu meinem Alleinerben bestimme ich „Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V.“, Severinusstr. 52, 53909 Zülpich. Das Vermögen ist ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden. Der Erbe hat als Vermächtnis meiner Freundin Anna Schmidt, wohnhaft Musterstraße 2, 12345 Musterstadt, meinen Goldschmuck zu überlassen.

Musterstadt, den 4. Oktober 2022

Ingeborg Meier

3. Vermächtnisnehmer

*Hiermit erkläre ich, Ingeborg Meier, wohnhaft Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, Folgendes für den Fall meines Todes:
Der Verein „Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V.“, Severinusstr. 52, 53909 Zülpich erhält als Vermächtnis xy Euro (oder ein bestimmtes Sparbuch, Wertpapierdepot, Immobilie, Grundstück, etc.).
Musterstadt, den 4. Oktober 2007
Ingeborg Meier*

4. Vermächtnisnehmer mit Haustierbetreuung

*Hiermit erkläre ich, Ingeborg Meier, wohnhaft Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, Folgendes für den Fall meines Todes:
Der Verein „Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V.“, Severinusstr. 52, 53909 Zülpich, erhält als Vermächtnis xy Euro mit der Verpflichtung, meinen Mischlingsrüden Arko bis zu seinem Lebensende zu betreuen bzw. ihn in tierliebe Hände zu vermitteln und für die Kosten aufzukommen.
Musterstadt, den 4. Oktober 2022
Ingeborg Meier*

5. Ergänzungen

Wenn Sie Ihr Testament bereits geschrieben haben, genügt die von Hand geschriebene Ergänzung:

*Zusatz zu meinem Testament:
Ich will, dass nach meinem Tode dem Verein „Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V.“ xy Euro ausgezahlt werden.
Musterstadt, den 4. Oktober 2022
Ingeborg Meier*



Zu guter Letzt

Wir hoffen, dass unsere kleine Broschüre bei der Abfassung Ihres Testaments hilfreich ist, damit Ihr letzter Wille in Ihrem Sinne erfüllt wird.

Ihr Vermächtnis an den Bundesverband Menschen für Tierrechte ist ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Tiere und für eine lebenswerte Zukunft. Für Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung danken wir Ihnen sehr.

Auf Wunsch stehen wir Ihnen gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns, um einen Termin zu vereinbaren. Die Beratung ist selbstverständlich unverbindlich, vertraulich und kostenlos.

Wenden Sie sich dazu an **Judith Reinartz**,
Rechtsanwältin und Geschäftsführerin des Bundesverbands:

Tel. 02252 - 830 12 10

E-Mail: reinartz@tierrechte.de



Alle Fotos in dieser Broschüre sind auf unseren Lebenshöfen und in unseren Projekten entstanden.

BLEIBEN SIE INFORMIERT

Abonnieren Sie unter: www.newsletter.tierrechte.de unseren Tierrechte-Newsletter und folgen Sie uns auf Facebook: www.facebook.com/menschenfuertierrechte

SPENDEN

Der Bundesverband ist seit über 30 Jahren als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar.

Sparkasse Aachen
IBAN DE02 3905 0000 0016 0079 73
SWIFT-BIC AACSD33

KONTAKT

Geschäftsstelle:
Severinusstr. 52 | 53909 Zülpich
Tel. 02252 - 830 12 10 | Fax 02252 - 830 12 11
info@tierrechte.de | www.tierrechte.de